

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

An Stelle der §§ 32 und 33 des Gesetzes
vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend
die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer
Krankheiten, treten die folgenden Bestimmungen:

§ 32.

Vergütung für den Verdienstentgang.

Mittellosen Personen, insbesondere Klein-
gewerbetreibenden, Kleingrundbesitzern, Kleinhändlern,
sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn
leben, und ausnahmsweise jenen, die einer Personal-
einkommensteuer nicht unterliegen, wird für die
Zeit, während deren sie durch eine auf Grund der
§§ 7, 17, 20 oder 22 getroffene Verfügung an
ihrem Erwerbe gehindert werden, eine Vergütung
gewährt, welche bemessen wird, wie folgt:

- a) Bei den in einem Arbeits- (Dienstes-) oder
Lehrverhältnis stehenden Anspruchsberechtigten
in der Höhe jenes Betrages, der dem
Anspruchsberechtigten nach den jeweils für
die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden
Vorschriften als Krankengeld mindestens ge-
bührt oder im Falle der Krankenversicherungso-
pflicht gebühren würde;

- b) bei allen übrigen Anspruchsberechtigten in der Höhe von 60 Prozent des durch geeignete Erhebungen, wenn nötig durch Schätzleute, zu ermittelnden durchschnittlichen Erwerbseinkommens des Anspruchsberechtigten während einer der Dauer der Erwerbsbehinderung gleichen Zeit, jedoch täglich mit keinem höheren Betrage als jenem des Krankengeldes, das einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse nach den für die Krankenversicherung der Arbeiter geltenden Vorschriften mindestens gebührt.

Wenn der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften oder auf Grund der Arbeiterkrankenversicherung für die Dauer der im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Maßnahmen eine Vergütung für den Verdienstentgang gebührt, so wird diese Vergütung auf das nach den vorstehenden Bestimmungen Punkt a und b entfallende Ausmaß ergänzt.

Wenn die der mittellosen Person nach sonstigen Vorschriften gebührende Vergütung das nach den vorstehenden Bestimmungen (Punkt a und b) entfallende Ausmaß erreicht oder übersteigt, so finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 33.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges in den Fällen der §§ 7, 17 oder 20 binnen 30 Tagen vom Tage der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrungen, im Falle des § 22 jedoch binnen 30 Tagen vom Zeitpunkte der Räumung der Wohnung angefangen bei der politischen Behörde, in deren Sprengel die betreffende Vorkehrung getroffen wurde, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Die Auszahlung der Entschädigung beziehungsweise Vergütung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die nach diesem Gesetze entfallende Vergütung für den Verdienstentgang hat für alle nach dem 1. Juli 1919 entstandenen, fristgerecht (§ 33)

geltend gemachten Ansprüche nach dem in diesem
Gesetze festgesetzten Ausmaße zu erfolgen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der
Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einver-
nehmen mit den beteiligten Staatssekretären
betraut.

Erläuterungen.

§ 32 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gewährt mittellosen Personen für den durch gewisse Epidemienmaßnahmen erlittenen Verdienstentgang „eine Vergütung von 60 Prozent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter“, wobei die Festsetzung der Höhe des Taglohnes „nach § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33“ erfolgt.

Die Bestimmungen der letzteren Gesetzesstelle wurden nun durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457 (beziehungsweise schon früher durch die kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6), wodurch an Stelle des Systems des ortsüblichen Taglohnes das Lohnklassensystem zur Bemessung des entfallenden Krankengeldes eingeführt wurde, hinfällig. Das Lohnklassenschema ist seither im Zusammenhange mit der Erhöhung des Krankengeldes durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398 (4. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) neu geregelt worden.

Unter diesen Umständen wird eine Abänderung des § 32 des Epidemiegesetzes dringend notwendig. In der Zwischenzeit wurden die am 9. April 1917, als dem Tage des Inkrafttretens der obbezogenen kaiserlichen Verordnung gültigen ortsüblichen Taglöhne den Entschädigungen nach § 32 Epidemiegesetz zugrunde gelegt, ein Zustand, der bei der gegenwärtigen sprunghaften Steigerung der Arbeitsverdienste dringend einer Regelung bedarf.

Die naheliegende Einführung des Lohnklassensystems auch für Entschädigungsansprüche auf Grund des Epidemiegesetzes ist nur bei Personen, welche der Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 33, unterliegen, oder bei sonstigen im Genuße eines fixen täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitsverdienstes stehenden Hilfsarbeitern möglich, während eine Anlehnung an die Bestimmungen des § 32 Epidemiegesetz erfolgende analoge Anwendung des Lohnklassensystems auf selbständige Entschädigungsberechtigte versagen müßte, da ja das Lohnklassensystem nur auf den individuellen Arbeitsverdienst abgestellt ist.

Es käme daher entweder für beide Gruppen oder doch für die zweite Gruppe der zu Entschädigenden die Beibehaltung des Systems der ortsüblichen Taglöhne in Betracht, wobei jedoch im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eine in regelmäßigen kürzeren Perioden vorzunehmende Aufstellung der ortsüblichen Taglöhne gesetzlich festzulegen wäre.

Nun ist aber für Krankenversicherungspflichtige und sonstige Hilfsarbeiter das Lohnklassensystem offenbar zweckmäßiger und vorteilhafter, da es den Umständen des konkreten Falles jederzeit Rechnung trägt.

Für die nicht mit dem Lohnklassensystem zu erfassenden entschädigungsberechtigten Personen aber bedeutete ja auch das System der ortsüblichen Taglöhne nur eine analoge, schematische und den individuellen Verhältnissen zumeist nicht Rechnung tragende Maßnahme, welche besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen Anlaß zu Rechtsstreiten bieten müßte.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe wird daher für die nicht durch das Lohnklassensystem zu treffenden Personen die fallweise, wenn nötig durch Schätzleute zu ermittelnde Festsetzung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens in Aussicht genommen, wobei die Entschädigung in Anlehnung an den bisher gültigen und auch beim Krankengelde nach dem Lohnklassensystem im allgemeinen festgelegten Maßstab mit 60 Prozent des zu ermittelnden Betrages, jedoch mit jenem Maximalbetrage festgesetzt wird, welcher einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Person in der höchsten Lohnklasse gebühren würde.

Anlässlich der Abänderung des § 32 Epidemiegesetz wird auch eine Abänderung des § 33 in Aussicht genommen, welcher die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen regelt.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß bei der Absonderung der Kranken, bei Überwachungsmaßnahmen und bei Betriebsbeschränkungen oder Schließung gewerblicher Unternehmungen der Zeitpunkt des Beginnes der betreffenden Maßregel häufig, ja in der Mehrzahl der Fälle nicht durch eine schriftliche behördliche Verfügung mit formeller Zustellung, sondern infolge beschleunigter mündlicher Anordnung erfolgt, wobei die betreffende Partei sich ihres Anspruches in der Regel nicht bewußt ist.

Da die Maßregel nach 30 Tagen auch häufig nicht beendet ist und die Partei meist erst bei Beendigung der Maßregel an die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches denkt — der volle Schaden ist ja auch meist in diesem Zeitpunkte offenbar — wird im neuen Entwurfe für die Fälle der §§ 7, 17 und 20 der Beginn der Frist mit dem Tage der Aufhebung der bezüglichen Vorkehrung festgesetzt.

Hinsichtlich der Verfügungen gemäß § 22 und 29 des Gesetzes bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, nur wird in der neuen Fassung des § 33 die bisherige Formulierung dahin geändert, daß zunächst die Frist für Verfügungen gemäß § 29, dann jene für Maßnahmen gemäß § 7, 17 oder 20 und schließlich jene für Fälle des § 22 erwähnt wird, wodurch der Paragraph zwar etwas länger, aber übersichtlicher und leichter verständlich wird.

Die im Artikel II vorgesehene Rückwirkung der neuen Vergütungsbestimmungen für die nach dem 1. Juli 1919 entstandenen fristgerecht geltend gemachten Ansprüche bedarf im Hinblick auf die in den gegenwärtigen geringen Entschädigungen liegende Unbilligkeit wohl keiner weiteren Begründung.